

## **Besondere Regelungen im Markt Elsenfeld zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Zum 01.10.2013 treten die Neufassungen der Wasserabgabesatzung (WAS), der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS), die Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in Kraft, die dann der geltenden Rechtslage entsprechen und die bayernweit geltenden neuen Mustersatzungen als Grundlage haben. Darüber hinaus gibt es im Markt Elsenfeld spezifische Erfordernisse bzw. bewährte Regelungen, die **durch folgende Marktgemeinderatsbeschlüsse festgelegt wurden (Beschlussfassung vom 16.09.2013, Änderungsbeschlüsse vom 21.10.2017 zu Nr. 5, vom 12.11.2019 zu Nr. 6 und vom 14.09.2020 zu Nr. 6 Punkt 8):**

### **1.: Abzugsmengen für Bäckereien**

*Pro 100 kg verbackenes Mehl werden 75 ltr. als nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge angesehen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.*

### **2.: Autowaschanlagen**

*Für den nicht der Entwässerungseinrichtung zugeführten Wasseranteil wird eine Ermäßigung von pauschal 20 % auf die Kanalgebühren gewährt.*

### **3.: Galvanikbetrieb und Betonwerk**

*Die Abzugsmengen sind durch geeichte, gebührenpflichtige Wasserzähler nachzuweisen, die der Markt Elsenfeld zur Verfügung stellt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.*

### **4.: Handhabung von Abzugsmengen bei privaten Schwimmbädern und Hallenbädern**

*Bei privaten Schwimm- und Hallenbädern werden keine Abzugsmengen in Ansatz gebracht.*

### **5.: Bauwasserpauschale**

*Wird Bauwasser abgegeben, so beträgt die Pauschalgebühr*

*26,00 € für einen umbauten Raum bis zu 1.000 cbm*

*45,50 € für einen umbauten Raum von 1.000 bis 1.500 cbm und*

*19,50 € für jede weitere 300 cbm umbauten Raum über 1.500 cbm*

### **6.: Abzugsmengen für Gartenwasser**

*In § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der neuen BGS-EWS ist folgendes geregelt: „Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ...Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.“*

Um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, schlägt die Verwaltung die Fortführung der seit 2005 praktizierten Auflagen und Bedingungen vor:

1. Das Setzen eines Gartenwasserzählers erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers.
2. Der Antragsteller muss die Wasserverteilung so umbauen lassen, dass das Setzen **getrennter** Wasserzähler für Haus und Garten möglich ist. Ein Zwischenzähler kann wegen des erhöhten Abrechnungsaufwands nicht akzeptiert werden.
3. Der Zähler muss frostfrei untergebracht sein.
4. Es sind geeichte Zähler zu verwenden, die der Markt Eisenfeld zur Verfügung stellt. Die Grundgebühr pro Wasserzähler beträgt 12,00 € netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (zurzeit 12,84 € brutto) im Jahr.
5. Die Installation von Gartenwasserzählern sowie ein notwendiger Umbau der Wasserverteilungsanlage darf nur vom Abwasserverband Main-Mömling-Elsava im Auftrag des Marktes Eisenfeld vorgenommen werden.
6. Der Antragsteller trägt die entstehenden Kosten.
7. Nach der Verwaltungskostensatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
8. Das an der Außenzapfstelle abgenommene Wasser darf ausschließlich zur Gartenbewässerung und zur Befüllung von naturnahen Gartenteichen verwendet werden. Jede andere Verwendung des Wassers stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die vom Markt Eisenfeld mit einer Geldbuße geahndet wird. Befüllungen privater Schwimmbecken/Pool über die Außenzapfstelle sind damit nicht zulässig und nicht kanalgebührenbefreit, weil das Wasser in der Regel chemisch aufbereitet ist und nicht vergossen werden darf.
9. Der Markt Eisenfeld behält sich jederzeit Kontrolle der Installation und die Plausibilitätskontrolle des Wasserverbrauchs vor.

## **7.: Regenwassernutzungsanlagen (RNA)**

*Da für eine Subventionierung von RNA – die, schwer vermittelbar, aus dem Steuerzahlerhaushalt vorzunehmen wäre - wiederum Regelungen geschaffen werden müssten und die Schmutzwassereinleitung aus RNA ins Kanalnetz nicht unberücksichtigt bleiben darf, wird auf die künftige Förderung von RNA zu verzichtet.*

---

1. Änderung Nr. 5 durch MGR-Beschluss vom 16.10.2017: Erhöhung der Bauwasserpauschale ab 21.10.2017
2. Änderung der Nr. 6 Punkt 5 u.a. durch MGR- Beschluss vom 12.11.2019: AMME setzt Gartenwasserzähler, Inkrafttreten zum 01.01.2020
3. Änderung der Nr. 6 Punkt 8 durch MGR- Beschluss vom 14.09.2020: Ergänzung um naturnahe Gartenteiche (Inkrafttreten durch Veröffentlichung in der Eisenfelder Rundschau Nr. 39 vom 25.09.2020).